

# Erste staatliche Antikrisenmaßnahmen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

von Carmen Castaliu, Tax Advisory Services

Das rumänische Arbeits- und Sozialversicherungsrecht bot bislang kaum Lösungen (wie etwa das deutsche Kurzarbeitsmodell) für Krisensituationen. Die rumänische Regierung hat nunmehr den Handlungsbedarf erkannt und mit der Dringlichkeitsverordnung Nr. 28/2009 (veröffentlicht im Rumänischen Amtsblatt Teil I, Nr. 186 vom 25. März 2009) erste Maßnahmen verabschiedet. Die Zielgruppe der Sozialmaßnahmen sind diejenigen Personen, die am meisten von den unmittelbaren Folgen der Wirtschaftskrise betroffen sind: Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer sowie Unternehmer. Laut einer Veröffentlichung der Nationalen Agentur für Arbeit betrug die Arbeitslosenquote im Februar 2009 5,3 Prozent gegenüber 4,9 Prozent im Vormonat und 4,2 Prozent im Januar 2008. Den Prognosen zufolge

kann die Arbeitslosigkeit bis Ende 2009 auf acht Prozent steigen.

## Längere Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes

Die Bezugsdauer für Arbeitslosengeld wurde um drei Monate verlängert, sodass es nunmehr für folgende Zeiträume gewährt wird:

- 9 Monate bei einer Beitragszeit von mindestens einem Jahr;
- 12 Monate bei einer Beitragszeit von mindestens fünf Jahren;
- 15 Monate bei einer Beitragszeit von mindestens zehn Jahren.

Die Begünstigten der Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes um drei Monate sind Arbeitslose, die bis zum 31. Dezember 2009 laut Gesetz 76/2002 Anspruch auf Arbeitslosengeld erlangen

sowie diejenigen, die ab dem Tag des Inkrafttretens der Dringlichkeitsverordnung (25.03.2009) bereits Arbeitslosengeld erhalten.

## Steuer- und Sozialversicherungs-freiheit des Arbeitsentgelts bei Arbeitsunterbrechungen

Kommt es aus objektiven Gründen zur Unterbrechung seiner Tätigkeit, ist der Arbeitgeber gemäß dem Arbeitsgesetzbuch berechtigt, einseitig und zeitlich unbegrenzt die Suspension, d. h. das Ruhen der individuellen Arbeitsverträge herbeizuführen. Diese Maßnahme wird allgemein als „technische Arbeitslosigkeit“ (somaj tehnic) bezeichnet. Betroffene Arbeitnehmer, die sich zur Verfügung des Arbeitgebers halten, verlieren ihre Arbeitsplätze nicht, haben jedoch Anspruch auf eine Entschädigung durch den Arbeitgeber in Höhe von mindestens 75 Prozent ihres Grundgehalts, mindestens jedoch des gesetzlichen Mindestgehalts. Die vorgenannte Entschädigung ist in voller Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungs-pflichtig. Die neue Dringlichkeitsverordnung schafft insoweit eine Erleichterung, dass für die ersten drei Monate der „technischen Arbeitslosigkeit“ die vorgenannte Zahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sowohl von der Lohnsteuer als auch von sämtlichen Sozialversicherungsbeiträgen befreit ist, ohne dass der Arbeitnehmer während des Befreiungszeitraums den Sozialversicherungsrechtlichen Schutz verliert. Hinsichtlich der Höhe und des Umfangs der Ansprüche auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen wird der dreimonatige beitragsfreie Zeitraum vielmehr so behandelt, als wenn Beiträge für das gesetzliche Mindestgehalt gezahlt worden wären.



## Kontakt und weitere Informationen:

**STALFORT Legal. Tax. Audit.**  
Bukarest – Sibiu – Bistrita – Berlin  
Büro Bukarest:  
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57  
Fax: +40 – 21 – 315 78 36  
E-Mail: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)  
Web: [www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)